

= Rundschreiben n. 8

23.12.2010

= Steuerfälligkeiten

+ 27. Dezember +

- Frist für die Versendung der monatlichen Intra-Meldungen für innergemeinschaftliche Lieferungen, Erwerbe und Leistungen;
- MwSt.- Vorauszahlung für das Jahr 2010.

+ 31. Dezember +

- Frist für die Versendung der monatlichen Meldung der Umsätze mit Steuerparadiesen.

+ 16. Jänner +

- Einzahlung der Lohnsteuer und Sozialabgaben der Mitarbeiter, der Quellensteuer auf freiberufliche Leistungen des Vormonats;
- Einzahlung der monatlichen MwSt.-Schuld des Vormonats.

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Haushaltsgesetz 2011, auch Stabilitätsgesetz genannt, wurde Mitte Dezember 2010 vom Senat verabschiedet und es wird aller Voraussicht nach, Ende Dezember im Amtsblatt der Republik veröffentlicht, womit es dann ab 1. Jänner 2011 in Kraft tritt. Wie gewohnt werden mit dem Haushaltsgesetz eine Reihe von Neuerungen eingeführt. Hier nachfolgend eine kurze Zusammenfassung der wichtigsten Neuerungen im Steuerbereich.

+ 1. Haushaltsgesetz 2011 +

Eine kurze Übersicht über die wichtigsten steuerlichen Neuigkeiten des Haushaltsgesetzes 2011. = Seite 2

+ 2. Reverse Charge +

Die umgekehrte Steuerschuldnerschaft („Reverse-charge-Verfahren“) wird zukünftig auch beim Ankauf von Mobiltelefonen (ohne Zubehör) und PCs (Mikroprozessoren) angewandt werden. = Seite 3

+ 3. Verschiedenes +

Ab 1. Januar 2011 wird der gesetzliche Zinsfuß von 1 Prozent auf 1,5 Prozent angehoben. = Seite 3

+ 1. Haushaltsgesetz 2011 +

Das Haushaltsgesetz 2011 (auch Stabilitätsgesetz genannt) sieht wieder einige Neuerungen im Steuerbereich vor, wie die Verlängerung des Steuerbonus von 55%, Vereinfachung der Übertragungsgebühren beim Immobilienleasing, Erhöhung des Zinssatzes bei freiwilligen Berichtigungen von Fehlern und Unterlassungen.

1. Immobilienleasing

Beim Immobilienleasing sind bis heute Hypothekar- und Katastergebühren beim Ankauf durch die Leasinggesellschaft, als auch wieder beim Rückkauf des Leasingnehmers, in Höhe von je 2 Prozent (insgesamt 4,00%), fällig.

Für alle **Leasingverträge**, welche ab **1. Jänner 2011**, abgeschlossen werden, sind nun sämtliche Übertragungsgebühren (4,00%) sofort beim Ankauf zu zahlen, während beim Rückkauf die Fixgebühr (Euro 168,00) geschuldet ist.

Für die zum **31.12.2010 bestehenden Immobilienleasingverträge** gibt es eine Übergangslösung: bis **Ende März 2011** ist eine Ersatzsteuer für die ansonsten beim Rückkauf geschuldeten Hypothekar- und Katastersteuern zu bezahlen. Hier sind 2,00% auf den Anschaffungswert abzüglich der 1%igen Registersteuern auf die Leasingraten, zu entrichten. Der Betrag wird dann noch um 4,00% für jedes Jahr der vertraglichen Restdauer vermindert. Zu beachten ist hierbei, dass die entsprechenden Durchführungsbestimmungen noch erlassen werden müssen.

2. Erhöhung der Verwaltungsstrafen bei freiwilliger Berichtigung und Steuerfeststellungen

Bei einem Vergleich von Steuerfeststellungen werden die Verwaltungsstrafen von einem Viertel auf ein Drittel der Mindeststrafe erhöht. Werden die beanstandeten Beträge sofort angenommen, wird die bisherige Verminderung von einem Achtel auf ein Sechstel erhöht. Diese Erhöhung der Verwaltungsstrafen gilt für die ab dem 1. Februar 2011 zugestellten Steuerbescheide.

Für die ab 1. Februar 2011 begangenen Fehler, werden die verminderten Verwaltungsstrafen für die freiwillige Berichtigung von einem Zwölftel bzw. Zehntel, auf ein Zehntel bzw. ein Achtel der Mindeststrafe erhöht.

3. Ersatzsteuer für Leistungsprämien

Die begünstigte Ersatzsteuer von **10 Prozent** für Leistungsprämien an unselbstständige Arbeitnehmer wird um ein Jahr verlängert. Voraussetzung dieser begünstigten Ersatzsteuer ist, dass der Arbeitnehmer im Jahr 2010 ein Einkommen unter Euro 40.000 aufweist und die Leistungsprämie selbst darf den Betrag von Euro 6.000 nicht übersteigen.

4. Steuerbonus von 55,00%

Der bekannte Steuerabsetzbetrag von 55,00% für energetische Sanierungsarbeiten auf bestehende Gebäude wurde bis Ende 2011 verlängert. Der Steuerbonus kann somit für entsprechende Ausgaben im Jahr 2011 angewandt werden, welcher jedoch dann auf **10 Jahre aufgeteilt** werden muss.

Hierbei möchten wir Sie daran erinnern, dass für Arbeiten, welche über das Jahr hinausgehen, eine eigene Meldung an die Finanzverwaltung zu übermitteln ist (Termin 31.03.2011).

## 5. MwSt auf Wohnungen von Bauträgern

Der Verkauf von Wohnungen vom Bauträger selbst, unterliegt grundsätzlich der MwSt (je nach Wohnung beträgt diese 4, 10 oder 20 Prozent), vorausgesetzt die Wohnimmobilie wird innerhalb von 4 Jahren nach Baufertigstellung verkauft.

Wird die Wohnung nach diesen vier Jahren verkauft, ist diese von der MwSt befreit (Artikel 10, Ziffer 8-bis des MwSt-Gesetzes). Mit dem Haushaltsgesetz 2011 wurde nun diese Vierjahresfrist, ab 1. Jänner 2011, um ein Jahr verlängert. Unverändert bleibt hingegen die Vierjahresfrist bei gewerblichen Immobilien, doch hier kann auch nach der Frist von 4 Jahren für die Abrechnung mit MwSt optiert werden.

## 6. Sonstige Neuerungen

Die Steuerbegünstigung bei Liegenschaftsübertragungen für Landwirte (begünstigte Register-, Hypothekar- und Katastersteuern) wurde als ständige Regelungen beschlossen. Die zeitliche Beschränkung wurde somit abgeschafft.

## + 2. Reverse Charge +

Zur Bekämpfung der Schattenwirtschaft wird die umgekehrte Steuerschuldnerschaft auch beim Kauf von Mobiltelefonen und Bauteilen von PCs (Mikroprozessoren) eingeführt. Gemäß einer Pressemitteilung des EU-Rates vom 22. November 2010 hat neben Österreich und Deutschland, auch Italien das Anrecht für Mobiltelefone (ohne Zubehör) und Bauteile von PCs die umgekehrte Steuerschuldnerschaft anzuwenden.

Es wurden keine Schwellen vorgesehen, unter denen diese Bestimmung nicht anwendbar wäre; d.h. auch beim Ankauf von geringwertigen Gütern ist die umgekehrte Steuerschuldnerschaft zwingend vorzunehmen. Beim Verkauf dieser Güter an Unternehmen hat der Verkäufer somit eine Rechnung ohne MwSt und der Käufer eine Eigenrechnung ausstellen, auf welcher er die MwSt anzuführen hat.

Diese Neuerung tritt jedoch erst in Kraft, wenn die diesbezügliche Durchführungsbestimmung im Amtsblatt der EU veröffentlicht wird, welche bis heute noch ausständig ist.

## + 3. Verschiedenes +

### 1. Erhöhung des gesetzlichen Zinsfuß

Ab 1. Jänner 2011 wird der gesetzliche Zinsfuß um einen halben Prozentpunkt erhöht und beträgt nunmehr 1,5 Prozent.

### 2. Reduzierte Quellensteuer auf Provisionen

Grundsätzlich beträgt die Quellensteuer auf Provisionen bei Handelsvertretern und Agenten 23,00% und entspricht dem IRPEF-Eingangssatz. Die Quellensteuer wird auf wie folgt auf die Provisionen berechnet:

- a) bei Handelsvertretern **ohne** Arbeitnehmer und Mitarbeitern, wird die Quellensteuer auf 50% der Provisionen berechnet (entspricht einen Gesamtquellensteuersatz von **11,50%** (= 23% von 50%);
- b) bedient sich der Handelsagent der **andauernden Mitarbeit von abhängigem Personal oder von Dritten**, beträgt der Quellensteuersatz insgesamt nur **4,60%** (= 23% von 20%), da der Quellensteuersatz auf 20,00% der Provisionen berechnet wird.

Die Quellensteuer wird vom Rechnungsbruttobetrag abgezogen und muss vom Auftraggeber einbezahlt werden. Um bereits für das Jahr 2011 Anrecht auf die reduzierte Quellensteuer (4,60%) zu haben, muss der Handelsagent **innerhalb 31.12.2010** an den Auftraggeber eine **Erklärung über die Anwendung des begünstigten Quellensteuersatzes** übermitteln. Sollten Sie einen Entwurf der diesbezüglichen Erklärung benötigen, so lassen Sie uns dies bitte wissen.

Für jegliche Auskunft in Zusammenhang mit den Themen dieses Rundschreibens, können Sie uns gerne auch anrufen!

In diesem Zusammenhang wünschen wir Ihnen und Ihrer Familie ein schönes Weihnachtsfest, einen guten Rutsch ins Neue Jahr und ein glückliches und gesundes 2011.

*Ihr Beraterteam*